



Allgemeine Vertragsbedingungen für Vermietungen

Der Vertrag besteht zwischen

Chili-Events

Erlebnisagentur für Kinder

Inhaberin: Frau Sandra Hille,

Rosenauer Str. 19, 96487 Dörfles-Esbach

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

Kunde laut Auftragsbestätigung

- nachfolgend Mieter genannt -

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung einer oder mehrerer Attraktionen aus dem Programm der Fa. Chili-Events. Angegeben werden Auf- und Abbau, Adresse der Rechnung, Aktionsort sowie die Kosten für die Aktion und der Strombedarf.

2. Bestimmungsgemäßer Einsatz

Die Geräte dürfen nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt und nicht überlastet werden, was der Mieter bei Aktionen ohne Betreuung garantiert. Änderungen an den Geräten sowie das Anbringen von Beschriftung, Schildern oder Aufklebern ist nicht gestattet. Die Beschaffung von eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Anmeldungen (z. B. GEMA-Gebühren oder anderes) für den Betrieb der Geräte oder die Durchführung der Aktionen liegt organisatorisch und kostenmäßig im Verantwortungsbereich des Mieters, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart

3. Aufbau und Abbau

Zum Be- und Entladen, Auf- und Abbau stellt der Mieter geeignetes Hilfspersonal zur Verfügung. Dauer und Anzahl der Helfer richten sich nach dem Umfang des Auftrages. Die Haftung des Hilfspersonals liegt im Verantwortungsbereich des Mieters. Chili-Events benötigt eine ebene, saubere Fläche, z. B. Gras oder Teer (kein Schotter, roter Sand oder Tartan) für den Antransport. Eine Verankerung mit Erdnägeln kann bei Bedarf erforderlich sein. Der Mieter trägt die Kosten für Warte



zeiten, die dem Vermieter durch fehlendes Hilfspersonal oder mangelhafte Platzverhältnisse entstehen. Bei Aktionen mit Betreuung stellt der Mieter für Fahrzeuge der Fa. Chili-Events kostenlose Parkmöglichkeiten am Aktionsort zur Verfügung. Die Mietgegenstände müssen zum vereinbarten Termin vollständig zur Rücknahme durch den Vermieter bereitstehen. Ist eine Rücknahme nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nur verspätet möglich, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung zusätzlich Miete fordern. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere eines solchen von entgangenem Gewinn und Schadensersatz aufgrund der Unmöglichkeit einer anderweitigen Vermietung. Evtl. notwendige Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten werden dem verursachenden Mieter auch nachträglich in Rechnung gestellt. Bei Selbstabholung trägt der Mieter das Transportrisiko und haftet in vollem Umfang für verspätete Rücklieferung.

4. Betreuung der Attraktion durch den Mieter

Sofern für Geräte/Aktionen Betreuungspersonal seitens des Vermieters nicht vorgesehen ist, verpflichtet sich der Mieter, die Geräte durch geeignetes, erwachsenes Betreuungspersonal ständig zu beaufsichtigen und garantiert den bestimmungsgemäßen Einsatz. Alle mit der Aufsicht betrauten Personen sind vom Mieter mit der Funktionsweise und den Sicherheitsgefahrenhinweisen vertraut zu machen.

5. Betreuung der Attraktion durch den Vermieter

Das Aufsichtspersonal behält sich vor, Personen, die gegen die Sicherheitsregeln verstoßen bzw. durch ihr Verhalten ein Sicherheitsrisiko für die übrigen Gäste oder die Gerätschaften darstellen, von der weiteren Teilnahme am Aktionsbetrieb auszuschließen. In diesem Fall und bei drohender Gefahr können einzelne Geräte zeitweilig oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden, ohne dass dies den Anspruch auf Vergütung der Fa. Chili-Events reduzieren würde.

6. Energiebedarf

Zum Betrieb wird während der gesamten Betriebszeit pro Gerät mindestens ein Stromanschluss von 230 V/16 A mit Fehlerstromschutzeinrichtung in maximal 20 m Entfernung zum Aufstellort des jeweiligen Geräts benötigt und vom Mieter bereit gestellt.

7. Haftung

Für Schäden, Zerstörung, Diebstahl und die daraus entstehenden Folge- und Ausfallkosten haftet der Mieter in vollem Umfang, insbesondere für Unfälle, die in seinem Verantwortungsbereich entstehen. Er stellt den Vermieter von Schadensersatzleistungen, die sich aus der Benutzung der Geräte oder Teilnahme an einer Aktion ergeben, frei. Die Benutzung von Luftkissen und Aktionsgeräten ist nur ohne Schuhwerk zulässig und geschieht, wie die Teilnahme an allen anderen Aktionen, auf eigene Gefahr der jeweiligen Teilnehmer. Sofern der Vermieter die Mietgegenstände bei Rückgabe nicht unmittelbar auf mögliche Schäden hin überprüfen kann, entbindet dies den Mieter nicht von seiner Verpflichtung, für Schäden zu haften, die in seinem Verantwortungsbereich entstanden sind. In diesem Fall erfolgt eine Nachberechnung. Sind Schäden für den Mieter ersichtlich, hat er diese umgehend dem Vermieter zu zeigen bzw. zu benennen.

8. Ausfall von Geräten

Bei einem nicht durch den Mieter verursachten Ausfall von Geräten oder Teilen davon vor oder während der Veranstaltung bemüht sich der Vermieter im Bereich seiner Möglichkeiten um eine



Reparatur oder Ersatzbeschaffung. Schadensersatzleistungen werden hiermit jedoch ausdrücklich ausgeschlossen, sofern der Ausfall nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen ist. Die Höhe eines möglichen Schadensersatzes ist maximal der Mietpreis für die betreffende Aktion bzw. das betreffende Gerät. Bei einem Ausfall während der Veranstaltung ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, ggf. auch per Anruf auf dem Anrufbeantworter oder SMS. Die entsprechenden Telefonnummern stehen zur Verfügung.

9. Verbindlichkeiten/Storno

Buchungen werden bei Annahme durch Vermieter und schriftlichen Vertrag für beide Seiten bindend. Bei Terminänderung bis 8 Tage vor der Veranstaltung (Absagen oder Verschiebung) durch den Mieter trägt dieser die dem Vermieter entstehenden Kosten, jedoch mindestens 50 % des vereinbarten Mietpreises exklusive Personal- und Fahrtkosten. Bei kurzfristigen Änderungen (weniger als 2 Tage vor dem ursprünglich gebuchten Veranstaltungstermin) werden 85 % des vereinbarten Mietpreises exklusive Personal- und Fahrtkosten berechnet. Bei Abbruch während der Veranstaltung werden dem Mieter nur die eingesparten Lohnkosten gutgeschrieben, gleich aus welchem Grund die Veranstaltung abgebrochen werden musste.

10. Wetterrisiko

Das Wetterrisiko trägt in jedem Fall der Mieter.

11. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist zahlbar ohne Abzug nach Rechnungsstellung.

12. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Aktionsgeräten oder Künstlern gelten jeweils in der neuesten Fassung, für alle Geschäftsbeziehungen als vereinbart, sofern keine weiteren schriftlichen Verträge bestehen, die diese in einzelnen Punkten oder insgesamt ersetzen oder ergänzen. Für alle in bestehenden Verträgen nicht aufgeführten Vereinbarungen erlangen die entsprechenden Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gültigkeit. Der Vermieter widerspricht hiermit ausdrücklich allen

13. Wirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser AGBs im Einzelfall unwirksam oder nicht anwendbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Coburg.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Coburg.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 01.09.2015